

**Bundesgesetz
über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung
sowie über die Form, die Bekanntmachung
und das Inkrafttreten ihrer Erlasse
(Geschäftsverkehrsgesetz)**

Änderung vom 13. Dezember 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001¹,
nach Einsicht in den Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des
Ständerates vom 16. November 2001²,
beschliesst:*

I

Das Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 47^{ter}

**VII. Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und
die Rechtspflege, Vorbereitung der Wahlen in die eidgenössischen
Gerichte**

1. Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission

Gliederungstitel vor Art. 54^{bis}

5^{bis}. Gerichtskommission

Art. 54^{bis}

¹ Die Gerichtskommission ist als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung von Richtern der eidgenössischen Gerichte.

² Sie schreibt offene Richterstellen öffentlich aus. Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben.

¹ BBl 2001 4202

² BBl 2002 1181

³ SR 171.11

³ Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amts-enthebung der Vereinigten Bundesversammlung.

⁴ Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richter fest.

⁵ Sie setzt sich aus zwölf Mitgliedern des Nationalrats und fünf Mitgliedern des Ständerats zusammen. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

⁶ Der Präsident und der Vizepräsident der Gerichtskommission dürfen nicht dem gleichen Rat angehören.

⁷ Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.

Art. 54^{ter}

Die Gerichtskommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.

II

Ersetzt das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴ das Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962⁵, so ist das Parlamentsgesetz durch Artikel 40a zu ergänzen, der wie folgt lautet:

Art. 40a Gerichtskommission

¹ Die Gerichtskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amts-enthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte.

² Sie schreibt offene Richterstellen öffentlich aus. Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben.

³ Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amts-enthebung der Vereinigten Bundesversammlung.

⁴ Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter fest.

⁵ Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission.

⁶ Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.

⁴ SR ...; AS ... (BBl 2002 8160)

⁵ SR 171.11

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Präsident: Yves Christen

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 2002⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2003

⁶ BBl 2002 8220